

1. Änderungssatzung der

H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Freisbach

vom 20.07.2026

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 12 Absatz 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) die folgende **1. Änderungssatzung** der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Neufassung:

Auf die/den Ortsbürgermeister/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500,-- EUR (netto) im Einzelfall.
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderats.
3. Stundungen und befristete Niederschlagungen gemeindlicher Forderungen im Einzelfall bis 20.000 Euro (netto) sowie unbefristete Niederschlagungen sowie Erlassanträge bis 10.000 Euro (netto) im Einzelfall.
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freisbach, den 21.07.2026

Ricklefs
Ortsbürgermeister